

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Niedersachsen (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rehburg-Loccum den Bebauungsplan Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Rehburg-Loccum, den 07.01.2020 L.S. **gez. Franke**
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am **21.06.2017** die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **15.12.2017** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rehburg-Loccum, den 07.01.2020 L.S. **gez. Franke**
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sülting-Verden
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.05.2016).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

LGLN Regionaldirektion Sülting-Verden
- Katasteramt Nienburg (Weeser) -

Nienburg, den 17.12.2019 L.S. **gez. Sabrina Franke**
(Unterschrift)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" wurde ausgearbeitet von der Sweco GmbH, Hannover.

Hannover, den 20.05.2019 **gez. i.V. M. Brinschwitz**
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am **26.09.2018** dem Entwurf des Bebauungsplans Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **06.10.2018** ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom **15.10.2018** bis **15.11.2018** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rehburg-Loccum, den 07.01.2020 L.S. **gez. Franke**
Bürgermeister

Erneute Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am **27.03.2019** dem Entwurf des Bebauungsplans Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **30.03.2019** ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom **08.04.2019** bis **08.05.2019** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rehburg-Loccum, den 07.01.2020 L.S. **gez. Franke**
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum hat den Bebauungsplan Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **03.07.2019** als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rehburg-Loccum, den 07.01.2020 L.S. **gez. Franke**
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nicht genehmigungspflichtig.
Der Bebauungsplan Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" ist am **09.01.2020** bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" ist damit am **09.01.2020** rechtsverbindlich geworden.

Rehburg-Loccum, den 26.01.2020 L.S. **gez. Franke**
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Loccum Nr. 27 "Herrenhorst" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Rehburg-Loccum, den **.....**
Bürgermeister

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenvordnung (PlanZV)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

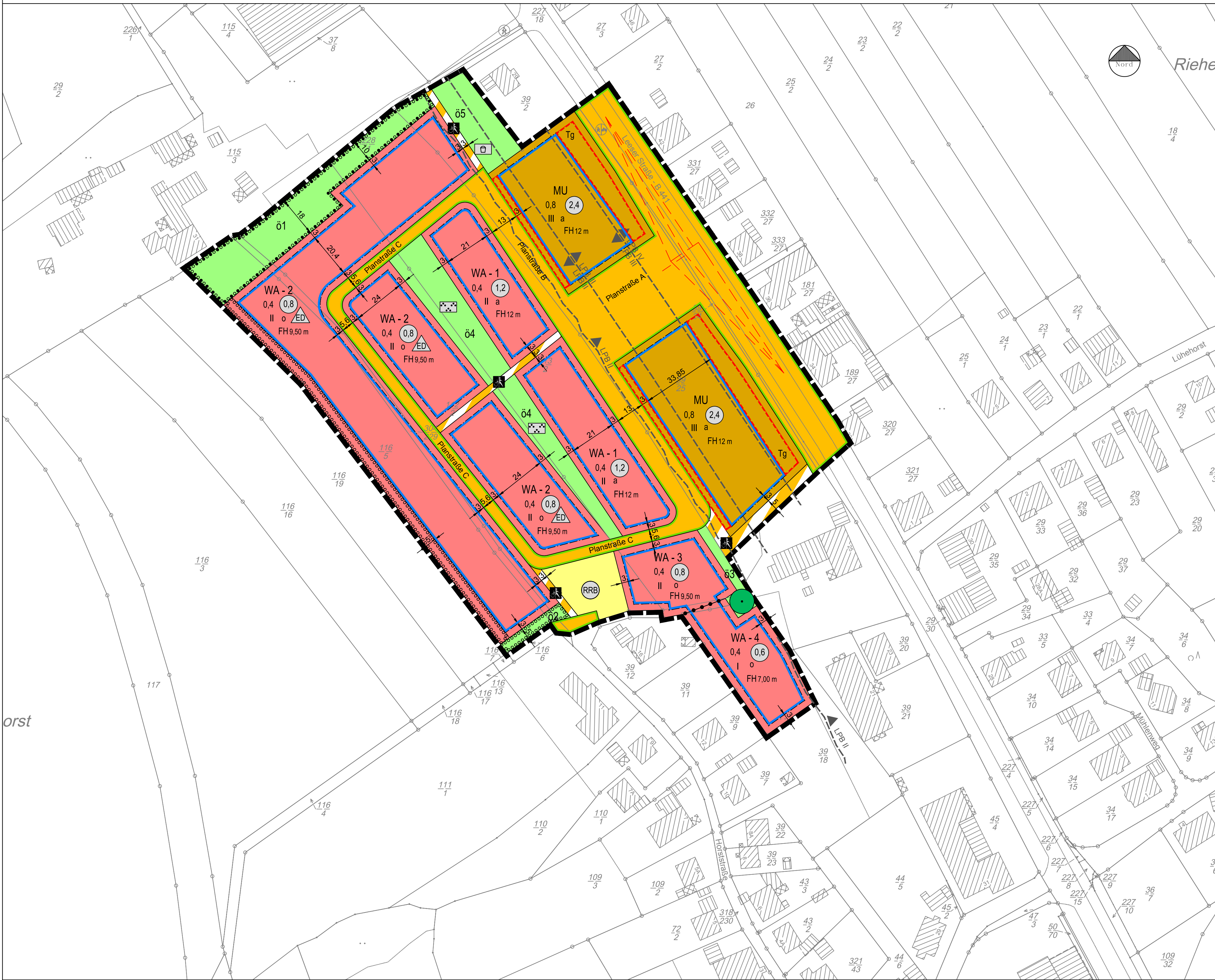
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Zeichnerische Festsetzungen - Bebauungsplan Loccum Nr. 27 "Herrenhorst"

Maßstab 1 : 1.000



Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 6 BauNVO)

(gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 6 BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1. **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für Verwaltung), Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) und § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2. **Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)**

1.2.1. Im urbanen Gebiet (MU) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Tankstellen) und § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1. **Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl**

2.1.1. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 kann die Obergrenze der GRZ, bei der Ermittlung der GRZ von Hausgruppenmittelhäusern auf max. 0,5 erhöht werden.

2.1.2. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 3 BauNVO nur bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

2.2. **Höhe baulicher Anlagen/Zahl der Vollgeschosse**

2.2.1. Im gesamten Geltungsbereich dürfen die Firsthöhen die in der Planzeichnung dargestellten max. Höhen nicht überschreiten. Bezugsgrundlage für die Bemessung der Firsthöhe ist die Höhe der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche - Oberkante Fahrbahn. Gemessen wird im rechten Winkel von der jeweiligen Gebäudemitte zum Fahrbahnrand. Der Bezugspunkt der Firsthöhe am Gebäude wird definiert als Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Dachs. (Sattel- oder Walmdach - waagrecht verlaufende First / Tonnendach oder anderen gewölbten Dachform - Scheitelpunkt des Dachbogens).

2.2.2. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsrohre oder Antennen.

3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

3.1. Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 bis WA 4 ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3.2. Für das urbane Gebiet (MU) und für das Allgemeine Wohngebiete WA 1 wird eine abweichende Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind.

3.3. Überbaubare Grundstücksflächen
Innerhalb aller Baugebiete ist ausnahmsweise die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergärten, Erker und Balkone bis zu einer Tiefe von 1,5 m zugelassen werden kann, sofern der Anteil des vortretenden Gebäudeteils 40 % der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)**

4.1. Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen ist die Errichtung einer Tiefgarage unterhalb der Geländeoberfläche außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. **Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB)**

5.1. Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind unterirdisch zu errichten. Hierunter fallen insbesondere auch Telefonleitungen.

6. **Grünordnerische Festsetzungen**

6.1. **Öffentliche Grünflächen / Flächen zum Anpflanzen**

6.1.1. **Öffentliche Grünfläche 01 - Abstandsgrün Nordwest**

Fläche zur Bindung zum Erhalten von Pflanzen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) / Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die vorhandenen Bäume und Sträucher an der Nordwestseite des geplanten allgemeinen Wohngebietes sind zu erhalten und mit standortgerechten Gehölzarten zu einer dichten Hecke mit vorgeplantem Krautraum zu entwickeln. Die Hecken sind drei- bis achtreihig anzulegen. Der Krautraum hat eine Mindestbreite von drei Metern. Für die Hecken sind Gehölzarten der Pflanzliste 1 und Pflanzliste 2 geeignet.

6.1.2. **Öffentliche Grünfläche 02 - Fläche Süd (Wendeanlage)**

Es ist eine dreireihige Hecke mit standortgerechten Gehölzen anzulegen. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Gehölzarten der Pflanzliste 1 und Pflanzliste 2 geeignet.

6.1.3. **Öffentliche Grünfläche 03 - Zugang Kastanie**

Die Freifläche ist unter Verzicht auf konkurrenzstarke und hochwüchsige Gräser mit einer artenreichen Mischung von Kräutern aus regionaler Herkunft einzusäen und zweischichtig zu pflanzen.

6.1.4. **Öffentliche Grünfläche 04 - Parkanlage**

6.1.4.1. Auf den Grünflächen sind mindestens 20 % bezogen auf die Gesamtfläche mit Bäumen (siehe Pflanzliste 1) als Solitär oder als Baumgruppen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen - Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm.

6.1.4.2. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung eines bis zu 2,5 m breiten Weges in der Ausführung einer wassergebundenen Decke zulässig.

6.1.5. **Kinderspielfeld - 05**

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche 05 sind mind. 2 Bäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen - Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm.

6.1.6. **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (WA 2 - westlicher Grenze)**

Es ist eine dreireihige Hecke mit standortgerechten Gehölzen anzulegen. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Gehölzarten der Pflanzliste 1 und Pflanzliste 2 geeignet.

6.1.7. **Maßnahmenkriterien**

Die Maßnahmen innerhalb der Festsetzungen unter 6.1 werden auf die, in der Anlage zur Begründung beigefügten, Maßnahmenkarten verwiesen, die die Umsetzung und Ausführung der Maßnahmen eindeutig definieren.

6.2. **Sonstiges grünordnerische Festsetzungen**

6.2.1. **Erhaltungseiner Baum**

Die vorhandene Kastanie südlich des Gebäudes mit der Hausnummer 25 an der Leeser Straße, südlich des Flurstücks 113/2 ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

6.2.2. **Anzupflanzende Bäume (Grundstücke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind je angefangenen 300 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm.

6.2.3. **Gliederung und Eingrünung von Parkplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen ist je 5 angefangene Stellplätze ein einheimischer Laubbaum (siehe Pflanzliste 1) auf Planflächen zwischen den Stellplätzen oder am Rand der Stellplätze anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6.2.4. **Naturnaher Gestaltung - Regenrückhaltebecken (RRB)**

Das Regenrückhaltebecken ist mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig. Das RRB ist gänzlich einzugrünen. Für die Umsetzung der Maßnahme ist die in der Anlage der Begründung vorhandene Maßnahmenkarte zu berücksichtigen.

6.2.5. **Zeitraum**

Der Umsetzungszeitpunkt der einzelnen grünordnerischen Maßnahmen ist den Maßnahmenkarten für die einzelnen Maßnahmen, die der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt sind, zu entnehmen.

6.2.8. **Erhalt und Ersatz von Gehölzen**

Die unter den grünordnerischen Festsetzungen Nr. 6 festgesetzten zu erhaltende und zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

6.2.9. **Vorkommensgebiet - Anpflanzungen im Bebauungsplan**

Für die Maßnahmen unter den grünordnerischen Festsetzungen Nr. 6 sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden, deren genetischer Ursprung nachweislich aus dem gleichen Vorkommensgebiet stammt.

6.3. **Pflanzlisten**

Pflanzliste 1: Bäume (Heister 125 - 150 cm):

Sandbirke (Betula pendula) Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Hainbuche (Carpinus betulus) Stiel-Eiche (Quercus robur)

Eberesche (Sorbus aucuparia) Feldahorn (Acer campestre)

Winterlinde (Tilia cordata) Bergahorn (Acer platanoides)

Pflanzliste 2: Sträucher (Strauch 60 - 100 cm):

Roter Hirtentagel (Cornus sanguinea) Hundrose (Salix caprea) (Rosa canina)

Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana) Sal-Weide (Salix caprea) (Salix caprea)

Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Orchen-Weide (Salix aurita)

Schlehe (Prunus spinosa) Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

7. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen/Sicherungsmaßnahmen**

7.1. Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.2. Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldrichtung (Baufeldrämung - Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss und Umbau von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/nur den betroffenen Gehölzen/Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nest- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Gemeinde/Stadt ist hierbei im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbotstatbestände § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuuziehen.

7.3. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder dem Abriss von Gebäuden eine Schichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nest- oder Überwinterungsabläufe von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tieren dienen. Bei der

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,8 Geschossflächenzahl

z.B. 0,4 Grundflächenzahl

z.B. III Zahl der Vollgeschosse

z.B. FH max 9,50m Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung ' für Ablagerungen

RRB Regenwasserrückhaltebecken

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Parkanlage

Spielfeld

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung: Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b Abs. 6, § 41 Abs. 2 und § 213 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Tg Nebenanlage: Tiefgarage

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 3 BauNVO)

Hinweis

Sichtdreieck

Lärmpegelbereiche

Hinweise

H1 Kampfmittel

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Stadt Rehburg-Loccum sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenforschung (z.B. Luftbildauswertung) durchgeführt worden. Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird den jeweiligen Bauherren empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbilder („altierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen zu lassen.

H2 Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

H3 Altlasten

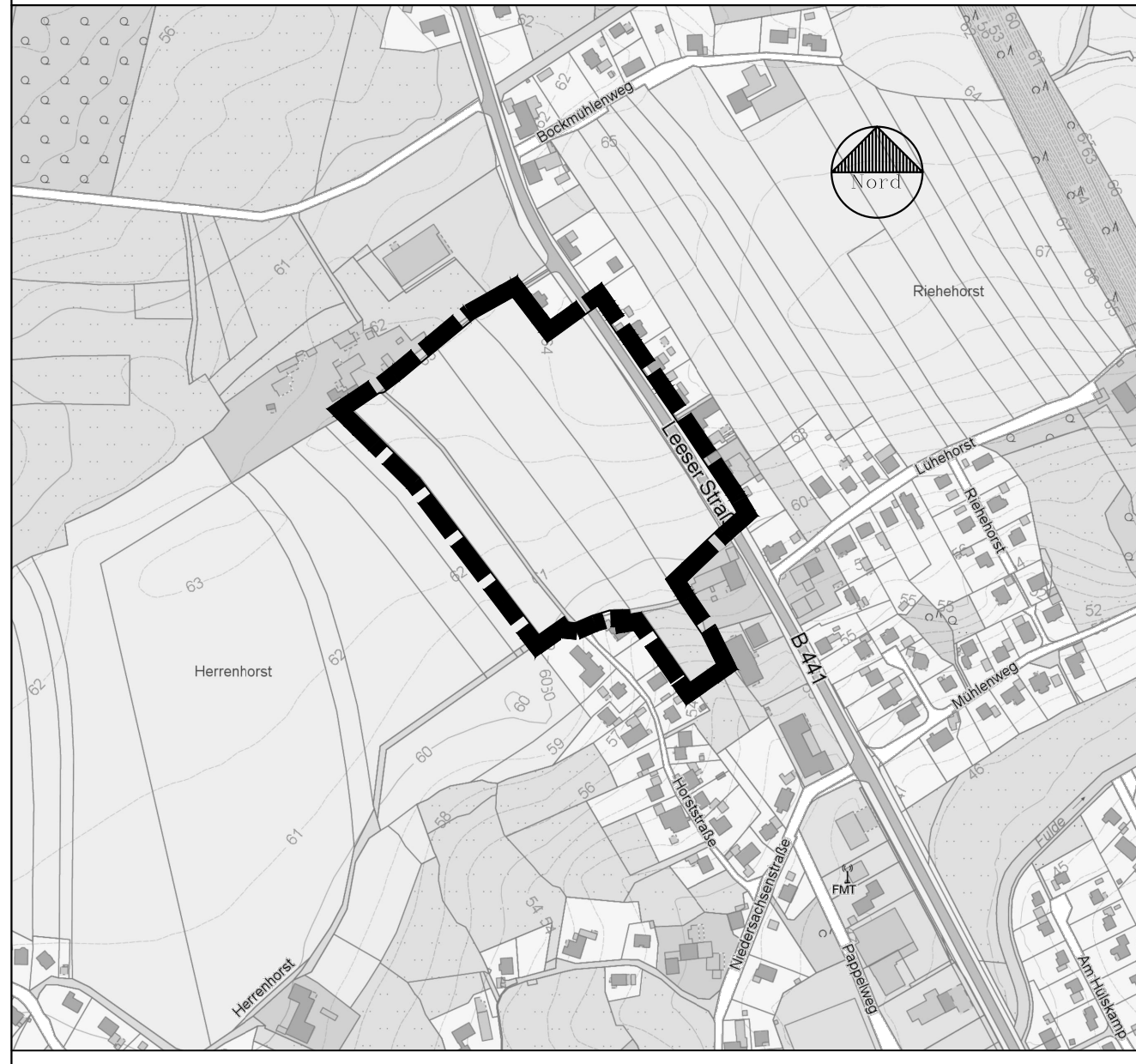
Gemäß der umweltgeologischen Baugrunduntersuchung des Prüfinstituts und Ingenieurbüro Dr. Moll vom 11. November 2016 ist festzustellen, dass die Materialien aus den ungebundenen Schichten und Böden nach AVV nicht gefährlich Abfall darstellen (AS 170504).

Diese Abschrift der Planzeichnung stimmt mit der URSCHRIFT überein.

Rehburg Loccum, den Der Bürgermeister im Auftrage:

Übersichtskarte

1:5.000



Auftraggeber:

Stadt Rehburg-Loccum

Landkreis Nienburg / Weser

Bauvorhaben:

BEBAUUNGSPLAN

Loccum Nr. 27

"Herrenhorst"

Planstand:

ABSCHRIFT

Planverfasser:

Projektierung: Michael Brinschwitz

Bearb.: Wenke Bösch

CAD-Bearb.: geproft

Projekt-Nr.: 0312-16-004

Projekt-Date: 2007-09-07

Abgezeichnet: sweco

SWECO GmbH

D-30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 1 B - Telefon +49 511 3607-361

Fachbereich: 0312-16-004